

**Satzung des Fachschaftsrates GG LaBaMa und der
Fachschaftsvollversammlung der Geistes- und
Gesellschaftswissenschaften und der Sprach-, Literatur- und
Medienwissenschaften, sowie der Kunst- und Musikpädagogik
Studierenden und der Studierenden des Bachelorstudiengangs
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion (BASTeI), sowie eingeschränkt der
Lehramt Bachelor- und Masterstudiengänge
der Universität Siegen mit Gesamthochschultradition.**

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Fachschaftsrat für geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Lehramts-, Bachelor- und Masterstudiengänge, im Folgenden „FSR GG LaBaMa“ oder „FSR“ genannt, und gilt ergänzend zur Satzung der Studierendenschaft sowie der Fachschaftsrahmenordnung (FsRahmenO) der Universität Siegen mit Gesamthochschultradition. Befindet sich irgendein Teil dieser Satzung im Widerspruch zu den aktuell gültigen höherrangigen Vorschriften, erlischt nur dieser Teil der Satzung.
- (2) Als Mitglieder der Fachschaft GG LaBaMa gelten die ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften der Fakultät 1, sowie die Kunst- und Musikpädagogik Studierenden und die Studierenden des Bachelorstudiengangs Pädagogik: Entwicklung und Inklusion (BASTeI) der Fakultät 2, sowie eingeschränkt der Lehramt Bachelor- & Masterstudiengänge der Fakultät 2, – ausgenommen der Studierenden der Bildungswissenschaften im Studiengang HR und Grundschule und der Studierenden des integrierten Studiengangs Sozialarbeit und Sozialpädagogik und des Bachelor- und Masterstudienganges Soziale Arbeit. Diese werden im Folgenden als „Fachschaft“ oder „Fachschaft GG LaBaMa“ bezeichnet.

§2 Aufgaben des Fachschaftsrates

Aufgabe des Fachschaftsrates ist es die Interessen der in §1(2) bezeichneten Fachschaft zu vertreten.

Dazu gehört insbesondere:

- hochschulpolitische und studentische Belange der Studiengänge zu vertreten, die Qualität der Ausbildung zu erhalten und zu fördern, sowie betreffende Informationen zu sammeln und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- nach Kapitel 2 §53 (3) des Hochschulzukunftsgesetzes zur politischen Willensbildung der Studierenden beizutragen;
- Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden FVV) umzusetzen;
- nach Möglichkeit regelmäßige Öffnungszeiten des FSR-Büros anzubieten;
- Eigentum und Verwaltungsbereich (Raum) der Fachschaft zu pflegen und Instand zu halten.

§3 Allgemeines

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind grundsätzlich öffentlich. Von der Öffentlichkeit ausgenommen sind Belange, die Personalien betreffen. Angehörige der Fachschaft und Gäste haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Aufgabe des FSR ist es, die Interessen der Studierenden der Studiengänge aus §1(2) dieser Satzung, gemäß §2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen zu vertreten, insbesondere die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen.
- (3) Eine vorzeitige Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR durch die FVV zulässig.
- (4) Die Mitglieder des FSR sind nur ihrem eigenen Gewissen gegenüber verpflichtet und unterliegen keinem Zwang.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des FSR werden ordentlich eingeschriebene Studierende, durch Wahl gemäß der Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft der Universität Siegen oder Kooptierung auf einer beschlussfähigen FSR-Sitzung.
- (2) Ausscheiden einzelner Mitglieder:

Die Amtszeit einzelner Mitglieder endet:

1. bei Exmatrikulation;
2. bei Abwahl durch die FVV in Form eines konstruktiven Misstrauensvotums;
3. bei schriftlichem Rücktritt;
4. bei Ende der Legislaturperiode nach §4(5) dieser Satzung.

- (3) Verpflichtungen nach dem Ausscheiden:

Alle FSR Mitglieder sind verpflichtet nach ihrem Ausscheiden:

1. Die Geschäfte bis zur Wahl oder Bestimmung eines Nachfolgenden, die unverzüglich zu erfolgen hat, weiterzuführen;
2. den Nachfolgenden einzuarbeiten und
3. die Schlüssel des vom FSR genutzten Büros im Dezernat 1 abzugeben.

- (4) Verantwortlichkeiten

1. Die Mitglieder des FSR haben gleiche Rechte und gleiche Verantwortung bei der Arbeit im FSR. Es gibt keinen Vorsitz, daher sind alle FSR-Mitglieder zeichnungsberechtigt.
2. Es muss ein*e Finanzreferent*in und ein*e Stellvertreter*in bestimmt werden, denen Bereiche der Haushaltsführung und der Kassenhaltung unterliegen. Der FSR wählt bei der konstituierenden Sitzung eine*n Finanzreferent*in und eine*n Stellvertreter*in, welche Mitglieder des Fachschaftsrates sein müssen. Der*die Finanzreferent*in ist für eine lückenlose Buchführung verantwortlich. Ferner liegt in seinem*ihrem Aufgabenbereich die fristgerechte Erstellung eines Haushaltsplans. Außerdem ist der*die Finanzreferent*in für die Verwaltung der Kasse verantwortlich.

(5) Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der FVV gewählte Kassenprüfer*innen, die dem FSR angehören. Sie haben einen Bericht zu erstellen und schriftlich zu veröffentlichen. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal pro Jahr nach Vorlage des Rechnungsergebnisses möglichst unvermutet durchzuführen und der Bericht an den üblichen Stellen zu veröffentlichen. Auf der ersten FVV nach Durchführung der Kassenprüfung wird der die Finanzer*in und der FSR durch die Fachschaft entlastet.

(6) Ende der Legislaturperiode

Die Legislaturperiode endet mit der Konstituierung eines neuen FSR. In der Zeit zwischen Wahl und der Konstituierung eines neuen FSR hat der alte FSR die Geschäfte weiterzuführen.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die FSR-Sitzung beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Der FSR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Anträge, deren Antragsvolumen 500€ übersteigt, müssen mit absoluter Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§6 Zusammensetzung des FSR

- (1) Der FSR besteht aus mindestens vier und höchstens 21 durch schriftliche Wahl der Fachschaft gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Alle FSR-Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Sie werden in freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen durch die Fachschaft für den Zeitraum von einem Jahr gewählt. Weiteres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Im Falle von nicht besetzten Plätzen können Mitglieder
 1. Durch die FVV oder
 2. durch Kooptieren auf einer beschlussfähigen Sitzung des FSR mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nachgewählt werden.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des FSR kann durch das Kooptieren weiterer Mitglieder auf einer beschlussfähigen Sitzung des FSR mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen dem Interesse entsprechend erweitert werden.
- (4) Der FSR wählt in seiner konstituierenden Sitzung:
 1. Eine*n Finanzreferenten*in zuständig für die Planung und Koordination der Finanzen des FSRs und des Haushaltsplans des FSR und der Verwaltung der Finanzen des FSRs insbesondere Auszahlung und Überweisung, sowie eine*r Stellvertreter*in.
- (5) Darüber hinaus können weiter Referent*innen für besondere Aufgaben gewählt werden.

- (6) Sofern nicht anders geregelt, sind die gewählten Referent*innen dem FSR weisungsgebunden und jederzeit auskunftspflichtig.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann auf einer ordentlich eingeladenen und beschlussfähigen Sitzung des FSR mit Zustimmung von zweidritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 8 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die FVV ist die Versammlung aller Studentinnen und Studenten gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Auf Antrag kann Gästen ein Rederecht eingeräumt werden.
- (3) Eine ordentliche FVV sollte mindestens einmal pro Semester einberufen werden, weiteres regelt die Fachschaftsrahmenordnung oder die Satzung der Studierendenschaft.
- (4) Die Einladung zur FVV muss spätestens 14 Tage vor der FVV über die Kanäle des FSR herausgegeben werden, dazu zählt eine Vorläufige Tagesordnung.
- (5) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder, soweit die Fachschaftsordnung, die Fachschaftsrahmenordnung oder die Satzung der Studierendenschaft dem nicht entgegenstehen.

§ 9 Die Aufgaben der FVV

(1) Die FVV hat folgende Aufgaben:

- Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters und einer Protokollantin oder eines Protokollanten
- Genehmigung der Tagesordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschluss von Fachschaftsordnungsänderungen
- Entlastung der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- Entlastung der Kasse
- Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- Wahl der Kasse

(2) Von jeder FVV ist ein Protokoll anzufertigen.